



Gemeinde Büttgen

BEBAUUNGSPLAN NR. 19 (7 BLÄTTER) UND TEXTLICH FESTSETZUNGEN

BLATT NR. 5

GEMARKUNG BÜTTGEN FLUR 34 M.1:500

ENTWORFEN: NEUSS, DEN 196

ES WIRD BESCHENKT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES SICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH ERHEBUNG IST.

ANGESEHRT: NEUSS, DEN 19 April 1967

NEUSS, DEN 19 April 1967

NEUSS, DEN 19 April 1967

NEUSS, DEN 19 April 1967

<p>KREISGRENZE</p> <p>GEMEINDEGRENZE</p> <p>GEMARKUNGSGRENZE</p>	<p>FLURGRENZE</p> <p>FLURSTÜCKSGRENZE (alt)</p> <p>FLURSTÜCKSGRENZE (neu)</p>	<p>RESTEHENDE BAULICHE ANLAGEN</p> <p>HOHE ÜBER N.N.</p>
--	---	--

Art der baulichen Nutzung		Mass der baulichen Nutzung
<p>WS KLEIN-SEDLUNGSGEBIET</p> <p>WR REINES WOHNGEBIET</p> <p>WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET</p> <p>WD DORFGEBIET</p> <p>MI MISCHGEBIET</p>	<p>MK KERNGEBIET</p> <p>GE GEWERBEGEBIET</p> <p>GI INDUSTRIEGEBIET</p> <p>SW WOCHENENDHAUSGEBIET</p> <p>SO SONDERGEBIET</p>	<p>II GESCHOSSZAHL (HOCHSTGRENZE)</p> <p>① GESCHOSSZAHL (ZWINGEND)</p> <p>0,6 GRUNDFLÄCHENZAHL</p> <p>0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL</p>

Bauweise, Baulinien u. Grenzen		FIRSTRICHTUNG
<p>o OFFENE BAUWEISE</p> <p>g GESCHLOSSENE BAUWEISE</p> <p>nur EINZEL- u. DOPELHAUSER ZULASSIG</p> <p>nur HAUSGRUPPEN ZULASSIG</p>	<p>BAULINIE</p> <p>BAUGRENZE</p>	<p>FIRSTRICHTUNG</p>

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf	
<p>ART DER BAULICHEN ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN:</p> <p>FLÄCHEN ODER BAULICHEN ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF</p>	<p>VERWALTUNGS-GEBAUDE</p> <p>SCHULE</p> <p>KRANKENHAUS</p> <p>KINDERGARTEN</p> <p>JUGENBEREICHE</p> <p>POST</p> <p>KIRCHE</p> <p>KINDERGARTEN</p> <p>SCHUTZRAUM</p> <p>FEUERWEHR</p>

Verkehrflächen:		STRAßENVERKEHRSFÄCHEN	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	STRAßENBEGRENZUNGEN
<p>GRÜNFLÄCHEN</p>	<p>ART DER GRÜNFLÄCHEN:</p> <p>PARKANLAGE</p> <p>ZEITPLATZ</p> <p>BADEPLATZ</p>	<p>STRASSENVERKEHRSFÄCHEN</p>	<p>ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE</p>	<p>STRAßENBEGRENZUNGEN</p>

Flächen für Versorgungsanlagen		ART DER ANLAGEN	WASSERBEHALTER	KLÄRANLAGE	UMSPANNWERK
<p>FLÄCHEN ODER BAULICHEN ANLAGEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN</p>	<p>ART DER ANLAGEN:</p> <p>WASSERBEHALTER</p> <p>UMSPANNWERK</p> <p>KLÄRANLAGE</p> <p>PUMPWERK</p> <p>BRUNNEN</p>	<p>WASSERBEHALTER</p> <p>UMSPANNWERK</p> <p>KLÄRANLAGE</p> <p>PUMPWERK</p> <p>BRUNNEN</p>	<p>WASSERBEHALTER</p>	<p>KLÄRANLAGE</p>	<p>UMSPANNWERK</p>

Grünflächen		ART DER GRÜNFLÄCHEN	PARKANLAGE	FRIEDHOF	SPIELPLATZ
<p>GRÜNFLÄCHEN</p>	<p>ART DER GRÜNFLÄCHEN:</p> <p>PARKANLAGE</p> <p>ZEITPLATZ</p> <p>BADEPLATZ</p>	<p>PARKANLAGE</p> <p>FRIEDHOF</p> <p>SPIELPLATZ</p>	<p>PARKANLAGE</p>	<p>FRIEDHOF</p>	<p>SPIELPLATZ</p>

Wasserflächen		FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT	FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN U. GEWINNUNG VON BODENSCHÜTTUNGEN
<p>WASSERFLÄCHEN</p>	<p>FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT</p>	<p>FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT</p>	<p>FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT</p>	<p>FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN U. GEWINNUNG VON BODENSCHÜTTUNGEN</p>

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft		FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
<p>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT</p>	<p>FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT</p>	<p>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT</p>	<p>FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT</p>

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen	
<p>FLÄCHEN FÜR STELLENPLATZ ODER GARAGEN</p> <p>LANDSCHAFTSCHUTZGEBIET</p> <p>FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENGSANLAGEN UND HAUPTWASSERLEITUNGEN</p> <p>GRENZE DES WASSER- u. BODENVERBANDS NORDKANAL</p> <p>überbaubare Grundstücksfläche</p>	<p>VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE GRUNDSTÜCKE</p> <p>NATURSCHUTZGEBIET</p> <p>SANIERUNGSGEBIET</p> <p>WASSERSCHUTZGEBIET</p> <p>ABGRENZUNG DER NUTZUNG INFERNAL EINES SAUGBIETES</p> <p>ABGRENZUNG DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES</p> <p>FLÄCHEN FÜR BATHANLAGEN</p> <p>3.42 VERBINDLICHE MASSE (50)</p> <p>NICHT VERBINDLICHE MASSE</p> <p>DE IN DEN EINERLEIN BAUBEREITEN ANGEBOHRENEN GRUND- UND GESCHÜTTUNGSGEBIETEN WÄRDEN KEINE WECHSELNDE VERWEN- DUNG FÜR ANDERE GRUNDSTÜCKE DURCH BAUKUNDE UND BAUGEWERBE ANGEWENDET WERDEN. GRUNDSTÜCKEN MÜSSEN ALS DIE ANGEBOHRENEN GRUND- UND GESCHÜTTUNGSGEBIETEN BLEIBEN.</p>

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBauG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE BÜTTGEN VOM 18.9.1967 AUSGESTELLT WORDEN.

BÜTTGEN, DEN 19.9.1967

DER RAT DER GEMEINDE

NEUSS, DEN 19.9.1967

DER RAT DER GEMEINDE

NACH ÖFFENTLICHER BEKANNTMACHUNG AM 17.11.1967 HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2 (1) BBauG IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DER BESCHLÜSSE AM 24.9.1967 ÖFFENTLICH AUSGESTELLT WORDEN.

BÜTTGEN, DEN 17.12.1967

DER RAT DER GEMEINDE

DIESER PLAN IST GEM. § 11. BBauG MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.

DÖSSELDORF, DEN 28.6.1974

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

GEM. § 12 BBauG IST DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 25.6.1974 SOWIE DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AM 24.9.1974 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BÜTTGEN, DEN 25.9.1974

GEMEINDEDIKTOR